

Der Verein Zukunft Annweiler e.V. richtet das Richard Löwenherz Fest im historischen Altstadt kern von Annweiler aus. Es werden zahlreiche mittelalterliche Berufe gezeigt und auch entsprechende Waren zum Verkauf angeboten. Der Veranstalter besorgt die Marktfestsetzung sowie die Erlaubnis nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz, ebenso die polizeilichen feuer- und rettungsbezogenen Genehmigungen.

Die allgemeinen gesetzlichen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen sind durch die Standbetreiber einzuhalten. Jeder Verkaufsstand hat für die Anbringung eines Besizerschildes einschließlich Anschrift und Telefonnummern Sorge zu tragen. Im Stand sind Nachweise der Betriebs- bzw. Schaustellerhaftpflichtversicherung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Kopie der Gewerbe- oder Kleingewerbebeanmeldung vorzuhalten und bei Nachfrage offenzulegen.

Verpflegungsstände haben dem mittelalterlichen Ambiente angepasstes Geschirr und Besteck zu verwenden. Nichtkompostierbares Einweggeschirr- und Besteck ist nicht zulässig, ebenso der Verkauf von Dosen. Tavernen dürfen wegen der Scherbengefahr keine Flaschen herausgeben. Vorgeschriebene Gesundheitszeugnisse und Hygiene-Vorschriften sind vorzuhalten bzw. einzuhalten. Schläuche für Frischwasser sind nur in vorgeschriebener Art (blau) „DUGW W-270 KTW-geprüfter Schlauch“ erlaubt und einzusetzen. Bei Vereinen als Betreiber ist eine Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister und der Nachweis über eine Vereinshaftpflicht-Versicherung vorzuhalten.

Sollten Angestellte bzw. Aushilfen und Teilzeit/Minijobber beschäftigt werden, sind entsprechende Sozialversicherungsausweise bzw. Nachweise mitzuführen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Gegenständen, die dem Teilnehmer durch Unfälle jeglicher Art oder aus sonstiger Veranlassung erwachsen, noch für daraus resultierende Folgeschäden. Eine Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung, Verlegung der Veranstaltung oder höherer Gewalt wird nicht übernommen. Der Veranstalter kann auch nicht dadurch entstehende Schäden oder eintretenden Verdienstaussfall haftbar gemacht werden. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb, dem Abbau des Standes/Lagers und wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.

Um eine authentische mittelalterliche Ausgestaltung des Löwenherz-Festes sicherzustellen, sind folgende Kriterien ebenfalls wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Für alle Teilnehmer gelten folgende Bedingungen: Alle Teilnehmer haben eine zeitgerechte Gewandung – nach Möglichkeit berufsbezogen – zu tragen. Turnschuhe und Gartenclogs sind nicht zugelassen. Der Veranstalter überlässt dem Teilnehmer während der Dauer der Veranstaltung einen Platz mit den Abmessungen, die bei der Anmeldung angegeben wurden. Die Anmeldung ist daher ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages. Es können nur die Angaben berücksichtigt werden, die bei der Anmeldung aufgeführt wurden. Es dürfen nur Waren zum Verkauf angeboten werden, welche in der Anmeldung angegeben und vom Ausrichter angenommen wurden.

Vor der Öffnung des Marktes werden die Marktstände von Mitgliedern des Festkomitees u.a. daraufhin überprüft und zugelassen. Allen Mitwirkenden wird die Zulassung nur erteilt, wenn diese gesamten Teilnahmebedingungen erfüllt werden. Bei Nichterfüllung muss der Stand unverzüglich vom Festgelände entfernt werden. Den Anordnungen der Marktleitung ist umgehend Folge zu leisten. Wir bitten ankommende Marktbesucher / Teilnehmer um unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Marktleitung im Büro des Vereins Zukunft Annweiler e.V. Hauptstraße 24 (neben Trifelskurier) aufzunehmen: Die Marktleitung ist während der Veranstaltung permanent erreichbar.

Die angewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Standplätze sind unbedingt einzuhalten. Ausnahmen für einen früheren Aufbau sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Marktleitung möglich. **Die Innenstadt von Annweiler muss bis Freitagvormittag 08:00 Uhr für den öffentlichen Verkehr frei zugänglich bleiben.**

Marktzeiten sind Freitag: 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr Samstag: 11:30 Uhr bis 24:00 Uhr Sonntag: 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Teilnehmer kann den zugeteilten Platz nach Absprache mit dem Veranstalter belegen. Der Aufbau kann Freitag ab 8:00 Uhr beginnen und muss bis Freitag 16:00 Uhr abgeschlossen sein. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Erlaubnis des Veranstalters keinem anderen überlassen werden. Der Abbau darf erst nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung – also ab Sonntag, 20:00 Uhr erfolgen und muss grundsätzlich bis spätestens Montag 16:00 Uhr abgeschlossen sein.

Standgestaltung: Die Stände sind im Stile des Mittelalters zu erstellen. Der Bau der Stände hat in Holz, Reisig, Tuch oder dgl. zu erfolgen. Moderne Marktschirme, Sonnenschirme, Partyzelte, auch sichtbare Kunststoff / Plastikfolien sind nicht zugelassen. Erforderliche neuzeitliche Halterungen sind zu kaschieren. Technische Hilfsmittel dürfen nicht sichtbar verwendet werden. Dazu gehören auch Kühlgeräte, Elektro- oder Gasöfen und Brenner. Geräte, die von ihrem Ursprung nicht mittelalterlich sind, sind zu entfernen bzw. verdeckt aufzustellen. Beleuchtung erfolgt nur mit Kerzen, Fackeln oder Öllampen (nur hängend zugelassen). Elektrische Beleuchtungskörper sind zugelassen, wenn die Lichtquelle entsprechend umkleidet ist, bzw. an uneinsichtigen Stellen montiert ist. Während der Marktöffnungszeiten ist das Abspielen von privater Musik im Stand untersagt, mit Ausnahme von Livemusik, wenn im direkten Umfeld keine andere Darbietung stattfindet.

Feuerstellen dürfen nur in Absprache mit dem Veranstalter errichtet werden. Bodenbeläge und Pflaster sind durch entsprechende Maßnahmen (Sandunterboden, Feuerpfannen) zu schützen und nach Marktende zu beseitigen. Jeder Teilnehmer hat zur Brandbekämpfung mindestens einen 6kg Feuerlöscher oder einen Wasserlöscher W9 mit gültiger TTV-Prüfplakette am Stand in entsprechender Größe bereit zu halten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Überprüfungen an den Löschern auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Gasflaschen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Behältnissen zu lagern. Bei Nutzung einer Feuerstelle ist auf trockenes Holz zu achten, um Rauchentwicklung und somit Belastungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Die entsprechenden Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Jedes offene Feuer ist ständig zu beaufsichtigen.

Materialien für Auf- und Abbau sowie Betrieb und Vorführung des Standes sind vom Betreiber selbst mitzubringen. Kabeltrommeln zwischen 30 und 50 Meter Länge sind im Falle der Stromnutzung ebenso selbst mitzubringen. Sitzgarnituren und Brauereitische sind mittelalterlich zu kaschieren. Sonnensegel und Überdachungen sind entsprechend sicher zu verankern. Glasvitrinen, verglaste Bilderrahmen, Fotokopien und Computerdrucke als Preisschilder sind nicht erlaubt. Neuzeitliche Fahrgeschäfte und Verkaufsanhänger, neuzeitliche Verkaufsbuden und Schirme sowie neuzeitliche Waren sind nicht zugelassen. Entsprechende Wagen und Aufbauten sind mit entsprechender Deko bzw. Verkleidung anzupassen.

Täglich nach Ende der Veranstaltung und nach Abbau sind der Standplatz und die genutzte Fläche besenrein zu verlassen. Beschädigungen am Platz, auf Wegen und Straßen sind zu vermeiden. Sind solche unvermeidbar, so sind diese vom Teilnehmer/Verursacher nach dem Abbau des Standes/Lagers zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so werden diese Schäden auf Kosten des Teilnehmers beseitigt.

Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen gelten als bekannt und müssen selbstverständlich eingehalten werden. Außerdem sind die Auflagen der Stadt, das Bundesseuchengesetz, das Tierschutzgesetz sowie die Verordnung zum Lärmschutz einzuhalten. Der Teilnehmer beantragt alle für seinen Stand notwendigen Konzessionen und Genehmigungen auf eigene Rechnung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle lebensmittelrechtlichen, gewerberechtlichen, brandpolizeilichen und steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zu diesen Bestimmungen gehört auch bei allen Verpflegungsständen die Vorhaltung der Gesundheitszeugnisse.

Die Schankerlaubnissteuer wird vom Verein beantragt und gezahlt. Diese ist –wie auch Wasser und Stromkosten im Standgeld bereits enthalten. Marktteilnehmer, welche in den Verkaufsständen übernachten, erhalten Freikarten für das Freibad zum Duschen und zur Toilettenbenutzung. Auch sind die Toiletten im Rathaus (oberer Eingang) und neben dem Rathaus für Marktbesucher durchgängig – auch nachts - geöffnet.

Es wird wieder eine Nachtwache für Freitag und Samstag engagiert sein, um Sicherheit und Ordnung auf dem Festgelände zu gewährleisten.

Mit vorführenden Handwerkern vereinbarte Gagen- Abrechnungen sind vom Standbetreiber zu erstellen und sind nach Marktende im oben aufgeführten Büro des Vereins abzurechnen, oder werden nach entsprechender Vereinbarung überwiesen. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Ausstellern ist diese auszuweisen.

Den Anweisungen des Veranstalters, der Marktleitung bzw. deren Mitarbeitern ist Folge zu leisten. Die in Rechnung gestellte Standgebühr ist bis zu **dem auf der Rechnung angegebenen Termin** auf das nachfolgende Konto des Vereins zu zahlen. Konto: Volksbank Südliche Weinstraße: Konto Löwenherzfest : DE79 5489 1300 0005 8556 16. **Bei Nichterscheinen von angemeldeten Teilnehmern werden bezahlte Standgelder nicht zurückerstattet.** Eine Vertragsstrafe wegen Nichterscheinen behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor. **Bei verspäteter Zahlung wird der Standplatz ohne vorherige Info weiter vergeben.**

Der Veranstalter ist von jeglicher Haftung in Bezug auf Aktivitäten des Standbetreibers ausgeschlossen. Der jeweilige Standbetreiber führt sein Vorhaben auf eigene Rechnung und eigene Gefahr durch. Die Anmeldung ist für beide Seiten rechtsverbindlich nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. **Die auf dem Anmelde- bzw. Bewerbungsbogen gemachten Angaben sind Bestandteil dieses Vertrages.**

Diese vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Zahlung des Standgeldes ausdrücklich anerkannt. Mündliche Zusagen und Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Die Nichtigkeit eines Vertragspunktes berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Vereinbarungen. Ist eine Vereinbarung rechtlich nicht möglich, so gilt das wirtschaftlich Nächstliegende. Gerichtsstand für beide Teile ist Landau in der Pfalz.

Annweiler im Januar 2019

Oranisation RLF